

Verordnung betreffend die Bergführer und Skilehrer

vom 26. Juni 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 36 bis 47 des Gesetzes über den Tourismus vom
9. Februar 1996;
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

verordnet:

Art. 1 Zuständige Behörde

¹Die zuständige Behörde ist das mit dem Tourismus beauftragte Departement.

²Das Departement kann seine Zuständigkeiten an seine Dienststellen delegieren und andere Dienststellen des Staates zur Mitarbeit beziehen.

Art. 2 Kontrollinstanz

Die staatliche Kontrollinstanz im Sinne des Artikels 47 des Gesetzes über den Tourismus ist das kantonale Finanzinspektorat.

Art. 3 Kantonale Kommission

¹Der Staatsrat ernennt eine «Kantonale Bergführer- und Skilehrerkommission». Er berücksichtigt bei der Ernennung die verschiedenen betroffenen Berufe und die sprachlich und geographisch ausgeglichene Zusammensetzung der Kommission.

²Die Kommission ist das Konsultativorgan des Staates in diesen Fragen.

³Der Staat kann der Kommission für bestimmte Aufgaben Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Art. 4³ Aufsicht

¹Die im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes über den Tourismus der Aufsicht des Staatsrates unterstellten Berufe sind:

- a) Bergführer;
- b) Skilehrer;
- c) Langlauflehrer;
- d) Snowboardlehrer;
- e) Wanderleiter.

²Die diesbezüglichen Bestimmungen sind sinngemäss auch auf die in Ausbildung befindlichen Personen anwendbar.

³ Auf Antrag der Kantonalen Kommission kann der Staatsrat den Geltungsbereich von Absatz 1 erweitern.

Art. 5 Ausnahmen

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in den Bereichen:

- a) Jugend- und Sport-Leiter, wenn sie im Rahmen von Jugend und Sport tätig sind;
- b) Trainer von Vereinen und Vereinigungen von in Artikel 4 aufgeführten Tätigkeiten;
- c) Lehrer, die im Rahmen ihres normalen Unterrichts und ohne Entschädigung im Sinne der in Artikel 4 aufgeführten Berufe tätig sind;
- d) Personen, die im Besitze eines gleichwertigen, ausserkantonalen Patentes sind und ihren Beruf nur gelegentlich im Wallis ausüben, ohne dabei Kunden vor Ort anzuwerben.

Art. 6 Patente

¹ Das Patent wird in Form eines Ausweises abgegeben und enthält namentlich dessen Gültigkeitsdauer.

² Die Patenterneuerung wird denjenigen Personen gewährt, die den Nachweis erbringen, dass sie die verlangten Fortbildungskurse besucht haben und über den erforderlichen Versicherungsschutz verfügen. Das Departement kann die Ausübung der Patenterneuerung delegieren.

³ Jeder Inhaber des Walliser-Patentes kann, nachdem er sich vorher ordentlich ausgewiesen hat, von einer Person, die den gleichen Beruf ausübt, das Vorweisen des Patentes verlangen. Verfügt diese Person nicht über das vorgeschriebene Patent und ist sie nicht von der Patentpflicht ausgenommen, kann sie der Kantonalen Kommission angezeigt werden. Diese schlägt dem Departement die Einleitung der in der Gesetzgebung vorgesehenen Massnahmen vor.

Art. 7 Bewilligung

¹ Um eine Betriebsbewilligung für eine Schule können nur Patentinhaber ersuchen.

² Das Gesuch muss einen Beschrieb der Tätigkeiten, der Organisation und der Zuständigkeiten innerhalb der Schule enthalten sowie den Nachweis des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes erbringen.

³ Die Bewilligung wird derjenigen Schule erneuert, die nachweist, dass die Verantwortlichen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kurse besucht haben und dass sie über den erforderlichen Versicherungsschutz verfügt.

⁴ Das Gesuch zum Betrieb einer Skischule muss dem Departement jeweils vor dem 1. November unterbreitet werden. Für Bergsteigerschulen gilt jeweils der 1. März als Stichtag.

⁵ Die Direktion einer Schule ist für die Unterrichtsqualität ihrer Mitarbeiter erteilten Unterrichts verantwortlich.

Art. 8¹ Versicherungen

Personen, deren Tätigkeit unter die Bestimmungen des Artikels 4 fallen, sind verpflichtet sich zu versichern:

- a) im Bereiche der Unfallversicherung für die Minimalleistungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) oder des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).
- b) im Bereiche Haftpflicht für mindestens eine Deckung von 10 Millionen Franken je Schadenfall an Personen und Sachen. Die Schulen haben dieselbe Verpflichtung.

Art. 9^{2,3} Ausbildungskurse

¹ Die zur Erlangung des Bergführerpatentes vorausgesetzten Kurse sind die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Bergführerkurse.

² Die zur Erlangung des Skilehrerpatentes vorausgesetzten Kurse sind die vom Staat durchgeführten oder anerkannten Skilehrerkurse.

³ Die zur Erlangung des Langlauflehrerpatentes erforderlichen Kurse sind die vom Schweizerischen Langlaufschulverband durchgeführten oder andere vom Staat anerkannten Kurse.

⁴ Die zur Erlangung des Snowboardlehrerpatentes erforderlichen Kurse sind die vom Schweizerischen Snowboard Schulverband oder dem Schweizerischen Interverband für Skilauf durchgeführten oder andere vom Staat anerkannten Kurse.

⁵ Die zur Erlangung des Patentes für die Wanderleiter vorausgesetzten Kurse sind vom Staat durchgeführte und anerkannte Kurse.

⁶ Die Ausbildungskurse für Direktoren von bewilligten Schulen sind die von den Dachverbänden, denen der Staat diese Aufgabe übertragen hat, durchgeführten Kurse.

⁷ Wer erfolgreich einen Einführungskurs absolviert hat, erhält einen Ausweis als Aspirant.

Art. 10 Anerkennung von Titeln

¹ Patentbewerber, die nicht die in Artikel 9 bezeichneten Kurse besucht haben, müssen den Nachweis erbringen, dass sie Kurse mit gleichwertigen Anforderungen besucht haben. Sie müssen zudem den Beweis erbringen, dass sie über die für die Berufsausübung im Wallis notwendigen sprachlichen, juristischen, geografischen und spezifischen Kenntnisse verfügen.

² Das Departement entscheidet nach Anhörung der Kantonalen Kommission über diese Anerkennung.

Art. 11³ Sicherheit

¹ Ist ein Skilehrer nicht auch Bergführer, darf er Gäste nicht auf Gletschern führen, deren Routen nicht gekennzeichnet sind.

² Der Wanderleiter bewegt sich im Sommer und im Winter in sicherem Gelände, in dem keine besondere technische Mittel zur Fortbewegung vorausgesetzt werden.

935.105

- 4 -

Art. 12 Rettung

Die Patentinhaber sind verpflichtet, sich den Rettungsorganisationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Verfahren werden nach altem Recht fortgeführt.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem neuen Recht.

Art. 14

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. November 1996 in Kraft.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 26. Juni 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

| Titel und Änderung | Publikation | in Kraft |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|
| V betreffend die Bergführer und Skilehrer vom 26. Juni 1996 | GS/VS 1996, 254 | 1.11.1996 |
| ¹ Änderung vom 27. August 1997: n.W.: Art. 8 lit. a | GS/VS 1997, 178 | 5.9.1997 |
| ² Änderung vom 12. Januar 2000: n.W.: Art. 9 Abs. 4 | GS/VS 2000, 151 | 1.2.2000 |
| ³ Änderung vom 31. Oktober 2001: n.W.: Art. 4, 9, 11 | GS/VS 2001, 171 | 3.12.2001 |
| a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut | | |